

**Satzung der Hochschule Konstanz Technik - Wirtschaft und Gestaltung
über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren
für den Bachelorstudiengang
Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) ohne Vorauswahl
(ZuSEToVor)**

Vom 14. Februar 2023; zuletzt geändert am 8. April 2025

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 geändert worden ist sowie §§ 6, 6a, 7 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 14. Februar 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Frist	2
§ 3 Form	2
§ 4 Sprachkenntnisse	4
§ 5 Zulassung	5
§ 6 Auswahlverfahren	5
§ 7 Auswahlkommission	6
§ 8 Auswahlkriterien... ..	6
§ 9 Erstellung der Rangliste	8
§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse.....	8
§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studienbewerber/innen	8
§ 12 Auswahl nach Wartezeit	9
§ 13 Inkrafttreten	9

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Zulassung für den Bachelorstudiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET).

(2) ¹Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO-HAW) bekannt gegeben.

²Die Hochschule entscheidet auf Basis der ZZVO-HAW jedes Semester, ob ein Auswahlverfahren durchgeführt wird.

(3) ¹In dem Studiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) vergibt die Hochschule Konstanz für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ²Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach §§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3, 6 a HZG i. V. m. Anlage 5, §§ 22, 23 HZVO und §§ 10 und 11 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. ³Satz 1 und Satz 2 finden keine Anwendung, wenn der Studiengang nicht zulassungszahlenbeschränkt ist.

(4) ¹Sofern der Studiengang nicht zulassungszahlenbeschränkt ist, findet kein Auswahlverfahren statt. ²In diesem Fall finden die Paragraphen 8 bis 12 keine Anwendung.

§ 2 Frist

(1) Der Antrag auf Zulassung bzw. der Antrag auf Teilnahme am Anmeldeverfahren sowie alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen, soweit nicht anders bestimmt, müssen für das erste Fachsemester

1. für das Sommersemester bis zum **1. November** des Vorjahres,
2. für das Wintersemester bis zum **1. Juni** eines Jahres

bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung bzw. der Antrag auf Teilnahme am Anmeldeverfahren zu höheren Fachsemestern sowie alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen, soweit nicht anders bestimmt, müssen zu den in Absatz 1 genannten Fristen vorliegen. ²Nachweise von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Bewerbungsschluss ausgestellt werden, können

1. für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 31. August eines Jahres

bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

(3) Beim Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule ist eine erneute Zulassung erforderlich.

§ 3 Form

¹Der Antrag auf Zulassung bzw. der Antrag auf Teilnahme am Anmeldeverfahren muss sich konkret auf den Studiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) beziehen, sowie sich auf ein bestimmtes Winter-/Sommersemester und ein bestimmtes

Fachsemester richten. ²Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Konstanz unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ³Es können grundsätzlich für bis zu drei Studiengänge Anträge für das erste Fachsemester an der Hochschule Konstanz gestellt werden. ⁴Diese werden als gleichrangige Hauptanträge behandelt. ⁵Für Bewerbungen für ein höheres Fachsemester kann nur ein Antrag auf Zulassung je Bewerbungszeitraum gestellt werden. ⁶Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag stellen. ⁷Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als zulässig, wird nur über die jeweils letzten in der Anzahl zulässigen fristgerecht eingegangenen Anträge entschieden. ⁸Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule Konstanz und/oder der Stiftung für Hochschulzulassung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und/oder die Stiftung unterstützt.

(1) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 LHG mit Angabe der Durchschnittsnote der HZB,
2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien für den gewählten Studiengang; im Falle der Zulassungszahlenbeschränkung,
3. Bei einer ausländischen Vorbildung und nicht deutscher Staatsangehörigkeit die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz,
4. Bei einer ausländischen Vorbildung und deutscher Staatsangehörigkeit oder Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbens der Hochschulzugangsberechtigung durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart,
5. Bei anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen (Meisterprüfung/Technikerprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte Aufstiegsfortbildung) Zeugnis/Urkunde der Aufstiegsfortbildung und der Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule,
6. Ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
7. Ggf. eine Bescheinigung über abgeleisteten (freiwilligen) Wehr-, Ersatz-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst, sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren; im Falle der Zulassungszahlenbeschränkung,
8. Für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum eine sofortige Aufnahme des

Studiums zwingend erforderlich ist, und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen; im Falle der Zulassungszahlenbeschränkung,

9. Für die Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie der Urkunde und des Zeugnisses eines abgeschlossenen grundständigen Studiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums; im Falle der Zulassungszahlenbeschränkung,
10. Eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist. Für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
11. Von Bewerbern/innen, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleistete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen und die vollständig ausgefüllten Anlagen zum Quereinstieg,
12. Von Bewerbern/innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 4.

(2) ¹Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

²Besonders geeignet sind beruflich vereidigte und gerichtlich anerkannte Übersetzer der Bundesrepublik Deutschland (www.justiz-dolmetscher.de).

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 58 LHG) sind für den genannten Studiengang englische Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) ¹Die englischen Sprachkenntnisse können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine, gemäß dem Studienkolleg Konstanz der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen, englischsprachigen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. ²Ferner kann der erforderliche Sprachnachweis für die englische Sprache mit dem Mindestsprachniveau B2 durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. English as a foreign Language Certificate (TOEFL), Niveau B2
2. English for International Communication Certificate (TOEIC), Niveau B2
3. International English Language Testing System Certificate (IELTS), Niveau B2
4. English for Speakers of Other Languages Certificate (ESOL) der Cambridge University, Niveau B2

oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). ³Im Einzelfall kann die Auswahlkommission anhand geeigneter Nachweise entscheiden, ob die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse bei

einem Bewerber oder einer Bewerberin vorhanden sind.

(3) ¹Können Nachweise über die englischen Sprachkenntnisse für den gewählten Studiengang durch den/die Bewerber/in bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden, so können sie bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters gemäß Terminplan der Hochschule Konstanz, für den der Antrag auf Zulassung gestellt wurde, nachgereicht werden. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 5.

§ 5 Zulassung

(1) ¹Vom Vergabe- oder Anmeldeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung bzw. den Antrag auf Teilnahme am Anmeldeverfahren mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG nicht erfüllt.

²Ferner ist vom Vergabe- oder Anmeldeverfahren für Studienanfänger ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) ¹Liegen im Falle der Zulassungszahlenbeschränkung nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. ²Liegen nach Prüfung des Antrags auf Teilnahme am Anmeldeverfahren keine Hinderungsgründe vor, werden Zulassungsbescheide erteilt. ³Die Bescheide werden in das Campus-Portal der Hochschule Konstanz elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Hochschule. ⁵Ein im Campus-Portal zum Abruf bereit gestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung als bekannt gegeben. ⁶Die Zulassungsbescheide enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation. ⁷§ 36 HZVO bleibt unberührt.

(2a) ¹Wer nach Absatz 1 am Vergabe- oder Anmeldeverfahren nicht zu beteiligen ist, erhält einen Ausschlussbescheid. ²Die Ausschlussbescheide werden in das Campus-Portal der Hochschule Konstanz elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). ³Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Hochschule. ⁴Ein im Campus-Portal zum Abruf bereit gestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung als bekannt gegeben.

(3) ¹Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Winter-/Sommersemester, den dort genannten Studiengang und für das dort genannte Fachsemester. ²Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes oder zur Immatrikulation nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt, erlischt die Zulassung. ³In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) ¹Im Falle der Zulassungszahlenbeschränkung ist die Zulassung zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält oder wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. ²Satz 1 Alternativen zwei und drei gelten auch für den Fall, dass der Studiengang nicht zulassungszahlenbeschränkt ist. ³Zulassungsanträge nach § 37 HZVO, die nicht innerhalb der Fristen nach § 2 eingehen, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.

(5) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Fristen gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Konstanz gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Werden die gemachten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich. ⁴Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ⁵Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen. ⁶§36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren im Falle der Zulassungszahlenbeschränkung nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Zur Prüfung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) ¹Das Dekanat der Fakultät Maschinenbau (MA) und das Dekanat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik (EI) bestellen zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung je eine Person und eine Stellvertretung für die Auswahlkommission. ²Diese besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. ³Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; das Dekanat bestellt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (4) ¹Die Mitglieder der Fakultätsräte MA und EI haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 8 Auswahlkriterien und Gewichtung

- (1) Die Zuteilung der Rangplätze auf der Auswahlliste für das erste Fachsemester in dem Bachelorstudiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) erfolgt nach einer Notenpunktzahl (Auswahlnote).
- (2) ¹Die Notenpunktzahl gemäß Absatz 1 wird folgendermaßen bestimmt:
- 1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1): Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) herangezogen.
 - 2. ²Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2): Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zu-

satzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. ³Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. ⁴Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:

- 24 Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe oder
 - 25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe oder
 - 26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe oder
 - 27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe oder
 - 34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe oder
 - 41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe oder
 - 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
- des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Absatz 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf: 0,3 Notenpunkte.

⁵Je Bewerber*in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden. ⁶Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. ⁷Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) ⁸Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a): maximal 0,1 Notenpunkte.

⁹Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. ¹⁰Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) ¹¹Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit in Teilzeit bei der Feuerwehr, beim Roten Kreuz oder einer ähnlichen Hilfsorganisation, beim Technischen Hilfswerk (THW) über mindestens 2 Jahre,
- Nationaler oder internationaler Freiwilligendienst, Wehrdienst, Zivildienst, Ökologisches oder Soziales Jahr in Vollzeit über mindestens 6 Monate,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Olympiade,
- Jugend forscht (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb),
- Schüler-Ingenieur-Akademie (mindestens zwei Schuljahre),
- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf oder
- Politisches Engagement in einem Wahlamt (Jugendgemeinderat o.Ä.) über mindestens eine Legislaturperiode.

¹²Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden: maximal 0,1 Notenpunkte.

¹³Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das

arithmetische Mittel gebildet. ¹⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

¹⁵Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben die Teilnote 2.

(3) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 2 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 2 Nr.2 (sonstige studiengangsspezifische Leistung) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

(4) Die Auswahl für höhere Fachsemester erfolgt gemäß § 7 HZG i. V. m. § 32 HZVO.

§ 9 Erstellung der Rangliste

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Gesamtnote nach § 8 Absatz 3.

(2) Die Rangfolge bestimmt sich nach der Gesamtnote entsprechend Absatz 1; beginnend bei dem niedrigsten Wert.

(3) ¹Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG. ²Im Übrigen gilt § 6 Absatz 2 Satz 9 und 10 HZG.

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse, werden Studienbewerber/innen berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, die die Vereinbarkeit von wissenschaftlichem Studium an der Hochschule Konstanz und regionalem Leistungssport sicherstellen soll, einem besonders zu fördernden Personenkreis angehören und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) ¹Die Studienbewerber/innen müssen bis zum Ablauf der in § 2 genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. ²Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten gemäß § 8 im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studienbewerber*innen

(1) In dem Studiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET), dessen Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerber*innen ausgerichtet ist, dessen Lehrveranstaltungen zu einem wesentlichen Teil in englischer Sprache abgehalten werden und der zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad führt, wird die Quote für ausländische Studienbewerber/innen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, gemäß § 6a HZG i. V. m. Anlage 5 und § 22 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 4 HZVO auf 75 Prozent festgesetzt.

(2) Die Rangfolge auf der Liste für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HZG i. V. m § 6 Absatz 2 Satz 8 HZG analog, nach der Durchschnittsnote der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung nach deutscher Deutung gemäß dem Anerkennungszeugnis des Studienkollegs Konstanz.

(3) Bei Ranggleichheit richtet sich die Rangfolge gemäß § 6 Absatz 2 Sätze 9 und 10 HZG analog nach dem Los.

§ 12 Auswahl nach Wartezeit

¹Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Semester hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt. ²Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 Satz 6, 2. Halbsatz HZG. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung wird zusätzlich per Aushang an der Hochschule Konstanz und mittels Veröffentlichung an geeigneter Stelle auf der Homepage der Hochschule Konstanz bekannt gemacht.

(3) Diese geänderte Zulassungssatzung in der Fassung vom 8. April 2025 gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Konstanz, 8. April 2025

gez.

Prof. Dr. Sabine Rein
Präsidentin